



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. Juni 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
56 - 15.11

Befristung von Gesetzen und Verordnungen

Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag (Artikel 122 Fünftes Befristungsgesetz) - Zeitraum 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014

ARin Türck
Telefon 0211 871-2576
Telefax 0211 871-16 2576
marion.tuerck@mik.nrw.de

Anlage: Bericht der Landesregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

nach Artikel 122 des Fünften Befristungsgesetzes (GV. NRW. 2005 S. 351 [363]) hat die Landesregierung dem Landtag jährlich alle Gesetze zu benennen, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallklausel oder Berichtspflicht aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder des übernächsten Jahres ausläuft. Sie erläutert dabei die beabsichtigten Evaluierungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, die der Zustimmung eines Landtagsausschusses bedürfen.

Anliegend übersende ich im Auftrag der Landesregierung den 8. Bericht für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2014.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Hans-Ulrich Krüger



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Ressort:
Staatskanzlei/Ministerpräsidentin

Verfallsdatum:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld. Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
113	11.03.1986	1	StK/MP	G	Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen	30.06.2014		Das Gesetz wird weiterhin benötigt; seine Entfristung wird rechtzeitig eingeleitet.
113	30.03.2004	1	StK/MP	G	Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)	30.06.2014		Das Gesetz wird weiterhin benötigt; seine Entfristung wird rechtzeitig eingeleitet.
113	12.05.2009	1	StK/MP	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		31.12.2013	Die VO wird weiterhin benötigt. Die Berichtspflicht kann entfallen.
2250	24.05.1966	1	StK/MP	G	Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW)	31.12.2013		Im Laufe des Jahres soll ein Entfristungsgesetz erlassen werden.
2251	25.04.1998	1	StK/MP	G	Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR - Gesetz), Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2014	Mit der Novellierung des WDR-Gesetzes soll Mitte 2013 begonnen werden. Die Berichtspflicht kann entfallen.
2251	02.07.2002	1	StK/MP	G	Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)		31.12.2014	Die Arbeiten zur Novellierung des LMG haben bereits begonnen. Vom 25.03.2013 bis 19.04.2013 konnten Interessierte einen Arbeitsentwurf im Rahmen einer Online-Konsultation bewerten. Derzeit werden die Kommentare ausgewertet. Ein Referentenentwurf soll im Sommer 2013 vorliegen. Die Berichtspflicht kann entfallen.
2251	29.03.2007	1	StK/MP	G	Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach		31.12.2013	Das TMZG wird im Rahmen der LMG-Novelle ebenfalls novelliert.

					dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz - TMZ-Gesetz)			
2251	08.12.2009	1	StK/MP	G	Gesetz zur Veröffentlichung der Beschreibungen von Telemedienangeboten - Beschreibungsveröffentlichungsgesetz (GVBT) -		31.12.2014	Das GVBT soll zusammen mit dem TMZG novelliert werden.
230	03.05.2005	1	StK/MP	G	Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW		31.12.2014	Im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Landesplanungsgesetzes soll auf die Berichtspflicht verzichtet werden.

Ressort:
Ministerium für Schule und Weiterbildung

Verfallsdatum:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
223	25.06.1996	1	MSW	VO	Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes - VO zum AFBG -	31.12.2014		Die Verordnung ist über das Verfallsdatum hinaus zur im Auftrag des Bundes wahrgenommenen Durchführung des AFBG unverzichtbar. Eine Änderungsverordnung, die u. a. auch die Festsetzung eines neuen Verfallsdatums beinhalten wird, wird in der zweiten Jahreshälfte 2013 initiiert werden.
223	21.01.2010	1	MSW	VO	Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule)		31.12.2014	Die Evaluierung wird Anfang 2014 eingeleitet werden.
223	30.01.1973	1	MSW	G	Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG NRW -		30.06.2014	Das MSW wird in der ersten Jahreshälfte 2014 gegenüber dem Landtag berichten.
223	22.10.2007	2	MSW	VO	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I)		31.12.2014	Das Evaluationsverfahren ist eingeleitet.
223	21.06.2008	1	MSW	VO	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)		31.12.2013	Das Evaluationsverfahren ist eingeleitet.
223	12.05.2009	1	MSW	G	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)		31.12.2013	Nach § 1 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ist dem Landtag über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung zu berichten. Die in § 20 Abs. 10

								LABG vorgesehene Berichtspflicht nimmt auf die Regelung des § 1 Abs. 3 LABG Bezug. MSW und MIWF stimmen derzeit das Vorgehen ab.
223	18.06.2009	1	MSW	VO	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV)		31.12.2013	Der Bericht zur Lehramtszugangsverordnung – LZV - erfolgt im Rahmen des Berichts zum Lehrerausbildungsgesetz, zu dem ebenfalls zum 31.12.2013 zu berichten ist.
223	18.03.2005	2	MSW	VO	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)	31.07.2013		Mit der Änderungsverordnung vom 10.12.2012 (GV. NRW. 2013 S. 2) ist das Verfallsdatum auf den 31.7.2018 neu festgesetzt worden.

Ressort:
Finanzministerium

Verfallsdatum:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
2000	12.12.2000	1	FM	G	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz - BLBG) (Artikel 1)		30.06.2013	Die abschließende Positionierung zur BLB-Neuausrichtung ist noch nicht beendet - Änderungserfordernisse am BLB-Gesetz sind derzeit jedoch nicht absehbar. Ein Bericht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit dem BLB-Gesetz nach § 4 Satz 2 BLBG zum 30.06.2013 wird derzeit erarbeitet. Dabei ist eine Beibehaltung der Berichtspflicht gegenüber dem Landtag alle fünf Jahre vorgesehen (nächster Termin 30.06.2018).
20320	10.11.2009	1	FM	G	Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 Nordrhein-Westfalen - BesVersAnpG 2009/2010 NRW)		31.12.2013	Die Evaluierung wurde eingeleitet. Es ist beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Entfristung einzubringen.
20320	06.07.1993	1	FM	G	Gesetz über die Umzugskostenvergütung für die Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen (Landesumzugskostengesetz - LUKG), Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2014	Das Gesetz wird rechtzeitig evaluiert. Es ist beabsichtigt, das Gesetz zu entfristen.
20320	16.12.1998	1	FM	G	Landesreisekostengesetz (Landesreisekostengesetz - LRGB), Gesetz zur Neufassung		31.12.2014	Unabhängig von der in 2013 vorgesehenen Evaluierung soll die Stammnorm entfristet werden.

20302	19.06.2007	1	FM	G	Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen		31.12.2013	Die Evaluierung im Rahmen einer Ressortabfrage wurde eingeleitet. Derzeit ist beabsichtigt, das Gesetz entfallen zu lassen.
20323	18.11.2008	1	FM	G	Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten (Versorgungslastenverteilungsgesetz - VLVG)		31.12.2013	Das Gesetz wird aktuell evaluiert. Es ist beabsichtigt, die Norm aufzuheben und eine Regelung entsprechend dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag im zukünftigen LBG aufzunehmen. Dem Landtag wird bis zum 31.12.2013 berichtet.
204	13.05.1958	1	FM	G	Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG)		31.12.2013	Die Evaluierung im Rahmen einer Ressortabfrage wurde eingeleitet. Es ist beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Entfristung einzubringen.
41	17.12.2009	1	FM	G	Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz - VergütungsOG)		31.12.2014	Das Gesetz wird rechtzeitig evaluiert. Es ist beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Aufrechterhaltung des Gesetzes einzubringen
764	07.10.1975	1	FM	VO	Verordnung über das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Personalversammlung für die Wahl des Verwaltungsrats der Sparkassen (Wahlordnung für Sparkassen - Spk-WO)		31.12.2014	Die Norm ist dauerhaft erforderlich. Eine Überarbeitung und zeitgemäße Anpassung wird voraussichtlich vor der nächsten Kommunalwahl im Jahre 2014 stattfinden

Ressort:

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
214	21.07.2004		MWME	G	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl		31.12.2014	Bericht wird für Ende 2014 vorbereitet. Ob das Gesetz aufgehoben werden kann, wird derzeit eruiert.
221	05.05.1970		MWME	G	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG)		31.12.2013	Ziel: Verlängerung des Gesetzes, dazu wird im 2. Halbjahr 2013 ein Bericht vorgelegt.
630	23.02.1999		MWME	VO	Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW)		31.12.2013	Bericht über die Erfahrungen der Vergabekammern in Nachprüfungsverfahren, Auswertungen von Statistiken und ggf. Feststellungen zu Nachbesserungsbedarf.
70	01.03.1977		MWME	VO	Verordnung über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	31.12.2014		Die Verordnung soll erhalten bleiben; es wird ein Sachstand erstellt.
7124	24.04.2006		MWME	VO	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung	31.12.2014		Die Verordnung soll bestehen bleiben; es werden statistische Abfragen gemacht.
73	29.04.2008		MWME	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der EG-Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Europäische Territorialverbundverordnung - ZV EVTZ)		31.12.2013	Ein Evaluierungsbericht wird dem Landtag rechtzeitig vorgelegt.
75	21.03.1995		MWME	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts		31.12.2014	Ziel der Evaluierung ist, die Verordnung beizubehalten. Die in ihr getroffenen Regelungen zur Verteilung behördlicher Zuständigkei-

								ten innerhalb des Landes haben sich bewährt und sollen daher fortgeführt werden.
75	02.02.2010		MWME	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts		31.12.2014	Ziel der Evaluierung ist, die Verordnung beizubehalten. Die in ihr getroffenen Regelungen zur Verteilung behördlicher Zuständigkeiten innerhalb des Landes haben sich bewährt und sollen daher fortgeführt werden.

Ressort:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
231	07.07.1987	1	MBV	VO	Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches		31.12.2014	Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird derzeit überprüft und soll im ersten Halbjahr 2013 geändert werden. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, den Termin zur Berichtspflicht auf den 31.12.2018 festzusetzen.
232	06.12.1995	1	MBV	VO	Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)	31.12.2014		Die BauPrüfVO regelt insbesondere Umfang, Inhalt und Anzahl der Bauvorlagen in den bauaufsichtlichen Verfahren. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen an die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben durch Prüfmänner und Prüfsingenieure. Im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der BauO NRW wird möglicherweise auch eine Anpassung der BauPrüfVO vor dem Verfallsdatum notwendig werden. Die BauPrüfVO ist weiterhin erforderlich.
232	29.04.2000	1	MBV	VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)	31.12.2014		Gegenwärtig wird die Änderung der BauO NRW vorbereitet, die evtl. Einfluss auf die SV-VO haben könnte. Ob dies der Fall ist, wird sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zeigen. Die SV-

232	17.11.2009	2	MBV	VO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)	31.12.2014		VO ist weiterhin erforderlich. Aufgrund der beabsichtigten Novellierung der Landesbauordnung muss die Sonderbauverordnung vor dem Verfallsdatum überarbeitet werden. Weiterbestand ist erforderlich.
232	17.11.2009	3	MBV	VO	Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW)	31.12.2014		Es besteht Änderungsbedarf zur Aktualisierung von Verweisen auf die Liste der Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die beabsichtigte Änderung soll 2013 in Kraft treten. Die BauPAVO NRW ist weiterhin erforderlich.
232	24.11.2009	1	MBV	VO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW)	31.12.2014		Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Technischen Anlagen muss durch unabhängige Prüfsachverständige regelmäßig wiederkehrend geprüft werden, damit die Sicherheit in baulichen Anlagen aufrechterhalten wird. Die Bezirksregierung Düsseldorf als Anerkennungsstelle unterzieht die Prüfsachverständigen regelmäßig einem Qualitätsmonitoring. Besondere Evaluierungsmaßnahmen sind deshalb derzeit nicht notwendig. Weiterbestand ist erforderlich.
232	17.11.2009	1	MBV	VO	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO)		31.12.2014	Die DIBt-ÜtVO ist weiterhin erforderlich. Die Verordnung ist bei Gelegenheit an das „Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU)

								Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für Vermarktung von Bauprodukten“ des Bundes vom 05.12.2012 anzupassen. Die beabsichtigte Änderung der DIBt-ÜfVO soll vor dem Auslaufen der Befristung in Kraft treten.
232	24.03.2009	1	MBV	G	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)	31.12.2014		Der im BauGB-AG NRW geregelte Verzicht auf die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) BauGB dient dem Bürokratieabbau. Die Regelung ist deshalb weiterhin erforderlich.
2331	16.12.2003	1	MBV	G	Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW) -		31.12.2013	Anfang 2013 sind Gespräche mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau geplant, um möglichen Änderungsbedarf festzustellen. Etwaiger Änderungsbedarf soll noch in 2013 abgearbeitet werden. Das BauKaG ist weiterhin erforderlich.
91	26.01.2010	1	MBV	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht		30.06.2014	Ein Evaluierungsbericht wird rechtzeitig vorgelegt.
91	23.09.1995	1	MBV	G	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2014	Ein Evaluierungsbericht wird rechtzeitig vorgelegt.

Ressort:
Ministerium für Inneres und Kommunales

Verfallsdatum:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
1110	14.07.1994	1	IM	VO	Landeswahlordnung (LWahlO)		31.12.2014	Verordnung weiterhin erforderlich. Neue Befristung wird zum Mantelgesetz gemeldet.
1111	01.10.2004	1	IM	G	Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG), Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2014	Gesetz weiterhin erforderlich. Neue Befristung wird zum Mantelgesetz gemeldet.
1111	05.10.2004	1	IM	VO	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG)		31.12.2014	Verordnung weiterhin erforderlich. Neue Befristung wird zum Mantelgesetz gemeldet.
1113	13.12.1988	1	IM	VO	Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen		31.12.2014	Verordnung weiterhin erforderlich. Neue Befristung wird zum Mantelgesetz gemeldet.
113	10.03.1953	1	IM	G	Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge		31.12.2013	Das Gesetz wird evaluiert. Der Bericht geht dem Landtag rechtzeitig zu.
113	10.03.1953	2	IM	G	Gesetz über das öffentliche Flaggen		31.12.2013	Das Gesetz wird evaluiert. Der Bericht geht dem Landtag rechtzeitig zu
113	29.11.1984	1	IM	VO	Beflaggungsverordnung		31.12.2013	Die Verordnung wird evaluiert. Der Bericht geht dem Landtag rechtzeitig zu.
114	07.11.1961	1	IM	G	Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts		31.12.2013	Der Fortbestand dieses Gesetzes ist (noch) unverzichtbar. Die in 2011 durchgeführte Evaluierung hat die Notwendigkeit des

								partiellen Fortbestands bestätigt. Für eine endgültige Rechtsbereinigung sind noch erhebliche Vorarbeiten zu leisten, um zu verhindern, dass versehentlich Vorschriften aufgehoben werden, welche in der Rechtspraxis noch von Bedeutung sind.
114	13.01.1970	1	IM	G	Gesetz zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts	31.12.2014		Durch dieses Gesetz werden notwendige reichsrechtliche Regelungen als Landesrecht fortgeführt; sein Fortbestand ist (noch) unverzichtbar. Die noch fortgeltenden Regelungen werden im Rahmen einer Evaluierung überprüft und ggf. aufgehoben.
20020	16.12.2004	1	IM	G	Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)	31.12.2013		Auswirkungen des Gesetzes wurden evaluiert. Gesetz wird inhaltlich überarbeitet.
2005	10.07.1962	1	IM	G	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz 'LOG NRW' -	31.12.2013		LOG wird als Stammnorm entfris-tet.
2006	14.11.2000	1	IM	VO	Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO IT.NRW)	31.12.2014		Die Verordnung wird im Jahr 2014 überarbeitet.
2010	27.11.2001	1	IM	G	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)		31.12.2014	Kann unverändert fortbestehen.

2010	12.11.1999	1	IM	G	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung	30.06.2014		Da es sich um ein Grundwerk des allgemeinen Verwaltungs- verfahrensrechts handelt, ist der Fortbestand unverzichtbar. Die Verfallklausel soll - im Rahmen eines für 2013 geplanten Mantel- gesetzes - gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufge- hoben werden.
2010	19.02.2003	1	IM	G	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungs- vollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW), Bekanntmachung der Neufassung	31.12.2014		Da es sich um ein Grundwerk des Verwaltungsvollstreckungsrechts handelt, ist der Fortbestand un- verzichtbar Geplant ist eine No- vellierung vor Fristablauf.
2010	02.10.1988	1	IM	VO	Verordnung zur Bestimmung der maßge- benden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	31.12.2014		Die Verordnung ist wegen des zum Stichtag 09.05.2011 durchgeführten Zensus 2011 anpassungsbedürftig. Sie wird im Jahr 2013 überarbeitet.
2011	23.08.1999	1	IM	G	Gebührengesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW), Bekanntmachung der Neufassung	30.06.2014		Da es sich um ein Grundwerk des Verwaltungsgebührenrechts han- delt, ist der Fortbestand unver- zichtbar. Die Verfallklausel soll - im Rahmen eines für 2013 ge- planten Mantelgesetzes - aufge- hoben werden.
2011	19.02.2002	1	IM	VO	Verwaltungsgebührenordnung zum Infor- mationsfreiheitsgesetz Nordrhein- Westfalen (VerwGebO IFG NRW)	31.12.2014		Die Verordnung wird zur Ausfüh- rung des § 11 Abs 2 IFG NRW weiterhin benötigt. Die Verfall- klausel soll im Rahmen der ge- planten Mantelverordnung gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezem- ber 2011 aufgehoben und durch eine Berichtspflicht ersetzt wer-

								den.
2020	26.02.2008	2	IM	G	Städteregion Aachen Gesetz		31.12.2014	Die Evaluierung zum 31.12.2014 wird rechtzeitig erfolgen.
2021	10.07.2004	1	IM	VO	Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO)	30.09.2014		Die Verordnung ist weiterhin erforderlich. Eine gesetzlich festgelegte Berichtsfrist, mit der das Prinzip der regelmäßigen Prüfung einer Norm sichergestellt werden soll, ist entbehrlich.
2023	26.08.1999	1	IM	VO	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)	30.09.2014		Die Verordnung wird derzeit grundlegend überarbeitet. Eine neue Fassung der Verordnung soll keine Befristung mehr enthalten
2030	21.04.2009	1	IM	G	Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten-gesetz - LBG NRW)	01.04.2014		Die Regelungen des Landes-beamten-gesetzes (LBG) haben sich in der Praxis grundlegend bewährt. Das Gesetz soll in jedem Fall fortbestehen. Der Gesetz-entwurf der Landesregierung „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 4.12.2012 (LT-Drucksache 16/1625), der in Artikel 8 „Änderung des Landes-beamten-gesetzes“ u. a. eine Entfris-tung des LBG vorsieht, befindet sich in der parlamentarischen Beratung.
203012	04.01.1995	1	IM	VO	Verordnung über die Laufbahn der Polizei-vollzugs-beamtinnen und Polizeivollzugs-beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVOPol)	31.12.2014		Die LVO Pol wird derzeit überar-beitet und es ist noch nicht ab-sehbar, inwieweit eine Entfristung erfolgen wird bzw. kann.
203013	25.05.1983	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prü-fung für die Laufbahn des mittleren allge-	31.12.2014		Die Verordnung ist ggf. im Hin-blick auf das neue Landesbeam-

					meinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Gem)			tengesetz zu überarbeiten. Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Leitstelle der Studieninstitute werden rechtzeitig zum Bericht aufgefordert. Ein entsprechender Verordnungsvorschlag wird rechtzeitig vorgelegt.
203014	01.12.1985	1	IM	VO	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)	31.12.2013		Anlässlich der erforderlichen Änderung der LVOFeu - die erst nach der Novellierung des FSHG erfolgen kann - ist die Frist zu verlängern
203014	18.12.2007	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)	31.12.2013		Die VAPgD-Feu wird derzeit überarbeitet und soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.
203015	22.02.1987	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP gbaut.D-Gem.)	31.12.2014		Im Rahmen der Evaluierung wird geprüft, ob die VO ggf. entfallen kann. Hierzu werden die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Leitstelle der Studieninstitute rechtzeitig zum Bericht aufgefordert. Sofern die VO weiterhin für erforderlich gehalten wird, wird der Vorschlag rechtzeitig vorgelegt
203015	31.10.2002	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst - VAPhvD)	31.12.2014		Die Verordnung soll im Jahr 2013 grundlegend überarbeitet werden.
20303	09.12.2009	1	IM	VO	Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (Polizei-Heilfürsorgeverordnung - FHVOPol)	31.12.2014		Die FHVOPol wird derzeit überarbeitet und es ist noch nicht absehbar, inwieweit eine Entfristung erfolgen wird bzw. kann.

20340	16.11.2004	1	IM	G	Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz - LDG NRW)	31.12.2014		Die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes haben sich in der Praxis grundlegend bewährt. Das Gesetz soll in jedem Fall fortbestehen und wird (ggf. im Rahmen des Mantelgesetzes 2014) entfristet.
205	05.07.2002	1	IM	G	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) -, Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2013	Das POG befindet sich derzeit in der Überarbeitung; die Berichtspflicht soll in diesem Zusammenhang entsprechend Kabinettschluss gestrichen werden.
205	25.07.2003	1	IM	G	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW), Bekanntmachung der Neufassung		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettschluss vom 20.12.2011 um ein Stammgesetz. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
205	10.12.2008	1	IM	VO	Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (Polizeidatenübermittlungsverordnung - PoDÜV)	31.12.2013		Es handelt sich nach dem Kabinettschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten wäre in einem Normänderungsverfahren eine Verlängerung der Frist zu bewirken.
2060	13.05.1980	1	IM	G	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) -		31.12.2014	Es handelt sich um ein Stammgesetz, das fortbestehen muss. Das OBG kann entfristet werden.
2060	13.07.2009	1	IM	VO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen (Fluglaternenverordnung)	31.12.2014		Die Gefahrenlage besteht unverändert fort. Daher muss die VO auch nach dem 31.12.2014 bestehen bleiben.

2061	18.12.1975	1	IM	G	Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW)	31.12.2014		Gesetz wird in 2014 unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände evaluiert.
211	16.12.2008	1	IM	VO	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung NRW - PStVO NRW)	31.12.2013		Die PStVO NRW ist weiterhin auf unbestimmte Zeit erforderlich, da es sich um eine AusführungsVO zum geltenden Personenstandsgesetz handelt (§ 74 Abs. 1 PStG). Die neuerliche Befristung ist auf den 31.12.2018 festzusetzen.
213	07.01.2002	1	IM	VO	Verordnung über die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenpauschale und den Ersatz von Verdienstausschlag der Bezirksbrandmeisterinnen oder der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter	31.12.2014		Die VO ist weiterhin aktuell. Da kein inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht, soll ihre Gültigkeit verlängert werden.
213	01.02.2002	1	IM	VO	Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF)	31.12.2013		Anlässlich der erforderlichen Änderung der LVO FF - die erst nach der Novellierung des FSHG erfolgen kann - ist die Frist zu verlängern.
214	20.06.1989	1	IM	G	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)	31.12.2014		Die gesetzliche Notwendigkeit des EEG und somit seine Fortexistenz an sich ergibt sich aus Artikel 14 GG. Die bereits im Jahr 2009 unter Beteiligung aller Ressorts und der Bezirksregierungen durchgeführte Evaluierung hat gezeigt, dass sich das EEG bewährt hat und derzeit keine Änderungen notwendig sind. Insbesondere bewährt haben sich die bisherige Zuständigkeitsverteilung und die federführenden Zuständigkeiten

								der Fachministerien für Enteignungsverfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Verfallklausel soll - im Rahmen eines für 2013 geplanten Mantelgesetzes - aufgehoben werden.
2180	25.02.1969	1	IM	G	Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um ein Stammgesetz. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
2180	02.02.1987	1	IM	VO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
2180	15.09.2009	1	IM	VO	Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht		30.06.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
2180	28.04.1970	1	IM	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Vereinswesens		31.12.2013	Die Verordnung wird unter Beteiligung der Bezirksregierungen evaluiert. Die Berichtspflicht soll - im Rahmen eines für 2013 geplanten Mantelgesetzes - gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

2191	21.10.1969	1	IM	VO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz		31.03.2014	Kann unverändert fortbestehen.
221	29.05.1984	1	IM	G	Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD)	31.12.2014		Das Gesetz wird derzeit evaluiert. Es wird weiter benötigt. Das Gesetz wird zukünftig entfristet.
221	06.09.1984	1	IM	VO	Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen	31.03.2014		Die Verordnung wird derzeit evaluiert. Sie wird weiter benötigt. Die Verordnung wird zukünftig entfristet.
231	23.03.2004	1	IM	VO	Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW)	31.12.2013		Die Verordnung wird derzeit überarbeitet. Es ist geplant, im Jahre 2013 eine neue Fassung der Verordnung mit entsprechend neuem Befristungsdatum zu veröffentlichen.
24	28.02.2003	2	IM	G	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)	31.12.2014		Weitergeltung in modifizierter Form erforderlich. Gesetz wird geändert und rechtzeitig verlängert.
25	05.03.1947	1	IM	G	Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung		01.07.2014	Kann unverändert fortbestehen.
25	04.03.1952	1	IM	G	Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten		01.07.2014	Kann unverändert fortbestehen.
25	27.01.1966	1	IM	VO	Neufassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG)		31.12.2014	Kann unverändert fortbestehen.
252	21.04.1993	1	IM	VO	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz		30.06.2014	Kann unverändert fortbestehen.
26	07.11.1989	1	IM	VO	Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsge-	30.06.2014		Weitergeltung in modifizierter Form erforderlich. Verordnung

26	29.11.1994	1	IM	G	stattung durch Asylbewerber Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG)	31.12.2014		wird rechtzeitig verlängert. Weitergeltung in modifizierter Form erforderlich. Gesetz wird geändert und rechtzeitig verlängert.
45	25.09.1979	1	IM	VO	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
51	16.12.2008	1	IM	VO	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AVUkVO NRW)	31.12.2013		Die Verordnung soll fortbestehen und entfristet werden. Infolge der Bundeswehrstrukturreform besteht redaktioneller Änderungsbedarf.
7111	08.04.2003	1	IM	VO	Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
7111	08.04.2003	2	IM	VO	Verordnung zur Durchführung des Beschussgesetzes		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.
7111	17.12.2009	2	IM	G	Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	31.12.2014		Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um ein Stammgesetz. Daher wird die Streichung der Befristungsre-

								gelingen angestrebt. Ansonsten wäre in einem Normänderungsverfahren eine Verlängerung der Frist zu bewirken.
7123	24.07.2009	1	IM	VO	Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten und zur Fachangestellten für Bürokommunikation/zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen - Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung - (APO Verwaltungsberufe)	31.12.2014		Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, die in einer Ausbildungsverordnung des Bundes geregelt sind und derzeit auf Bundesebene novelliert werden. Der Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation soll abgeschafft werden, stattdessen soll ab 01.08.2014 der Ausbildungsberuf Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement angeboten werden. In Abhängigkeit von der Bundesregelung wird - in Abstimmung mit Abteilung 2 - die Landesverordnung, soweit sie weiter bestehen muss, zu überarbeiten sein. Ein entsprechender Verordnungsvorschlag wird rechtzeitig vorgelegt
7126	11.12.2008	1	IM	VO	Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GlücksspielVO NRW - GlüSpVO NRW)	31.12.2014		Eine Neufassung ist in Arbeit und wird zeitnah veröffentlicht. Die Befristung ist damit hinfällig.
7134	17.02.2009	1	IM	G	Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW)		31.12.2013	Der Berichtspflicht an den Landtag wird zeitgerecht nachgekommen.
7134	24.05.1901	1	IM	G	Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869	31.12.2013		Das Gesetz soll mit der im Jahre 2013 vorgesehenen Inkraftsetzung des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes aufgehoben werden.
7134	16.07.1996	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermes-	31.12.2013		Wegen der noch laufenden Ausbildungsverhältnisse nach APO

					sungstechniker/Vermessungstechnikerin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker - APO VermT)			VermT ist die Befristung noch bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Wenn alle Ausbildungsverhältnisse bestandskräftig abgeschlossen sind, kann die Verordnung aufgehoben werden.
7134	16.12.1999	1	IM	VO	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im öffentlichen Dienst für den Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph - APO Kart)	31.12.2013		Wegen der noch laufenden Ausbildungsverhältnisse nach APO Kart ist die Befristung noch bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Wenn alle Ausbildungsverhältnisse bestandskräftig abgeschlossen sind, kann die Verordnung aufgehoben werden.
7134	01.03.2005	1	IM	G	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)	31.12.2013		Das VermKatG NRW wurde überarbeitet und an die aktuelle fachliche Zielsetzung angepasst. Die Änderung des Gesetzes soll mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz soll bis Ende April 2013 intern und mit den anderen Ressorts abgestimmt und danach in den Landtag eingebracht werden. Es ist geplant, das Zweite Katastermodernisierungsgesetz bis zum Ende 2013 in Kraft zu setzen. Das Verfallsdatum des geltenden VermKatG NRW soll jedoch wegen nicht absehbarer Verzögerungen bis zum 31.12.2014 verlängert werden.
7134	25.10.2006	1	IM	VO	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)	31.12.2013		Das VermKatG NRW wurde überarbeitet. Die Änderung soll mit der Verkündung des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes

								in Kraft gesetzt werden. Nach der Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich Ende 2013) ist vorgesehen, auch die Regelungen dieser DVO zu überarbeiten. Die Verkündung der DVO zum VermKatG NRW wird voraussichtlich im Jahre 2014 erfolgen. Das Verfallsdatum der geltenden DVO soll daher bis zum 31.12.2014 verlängert werden.
7134	05.07.2010	1	IM	G	Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW)	31.12.2013		Die Befristung wurde durch die 2. Änderungsverordnung zur VermWertGebO NRW vom 14. Januar 2013 aufgehoben.
92	08.02.1982	1	IM	VO	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei		31.12.2014	Es handelt sich nach dem Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 um eine Stammverordnung. Daher wird die Streichung der Befristungsregelungen angestrebt. Ansonsten ist nach der geltenden Regelung zu verfahren.

Ressort:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
81	20.12.1983	1	MAIS	G	Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz – BVSG NW)		31.12.2013	Evaluierung läuft; Bericht wird fristgerecht vorgelegt.
2170	03.04.1992	1	MAIS	G	Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)		31.12.2014	Geplant ist eine Anhörung der Beteiligten; Bericht wird fristgerecht vorgelegt.
2170	16.12.2004	1	MAIS	G	Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)		30.06.2014	Die Befristung wurde durch § 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII aufgehoben (Landtags-Drucksache 16/1732).
7111	17.12.2009	1	MAIS	G	Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz	31.12.2014		Als Evaluierungsmaßnahme ist geplant zu überprüfen, ob sich die rechtlichen Rahmenbedingungen seit Erlass des Gesetzes geändert haben. Bei unveränderten rechtlichen Rahmenbedingungen wird eine Verlängerung des Gesetzes erforderlich werden.

Ressort:
Justizministerium

Verfallsdatum:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:
1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
46	27.10.2009	2	JM	G	Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG NRW)	31.12.2014		Es wird evaluiert, ob das Gesetz weiterhin erforderlich ist.
40	15.04.1969	1	JM	G	Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)		31.12.2014	Das Gesetz ist dauerhaft erforderlich. Das Gesetz soll entfristet werden.

Ressort:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
7129	18.03.1975	1	MKULNV	G	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)		31.12.2013	Bericht wird erstellt.
75	17.12.2009	2	MKULNV	G	Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)		31.12.2014	Bericht wird erstellt.
75	02.02.2010		MKULNV	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts		31.12.2014	Bericht ist in Arbeit.
780	11.11.2008	1	MKULNV	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW)		31.12.2013	Voraussichtlich Änderungen erforderlich.
780	11.02.1949	1	MKULNV	G	Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)	31.12.2013		Wird voraussichtlich verlängert.
780	17.07.1951	1	MKULNV	G	Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)	31.12.2013		Wird voraussichtlich verlängert.
780	20.04.2005	1	MKULNV	VO	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)	31.12.2013		Wird voraussichtlich verlängert.
7820	26.04.2005	1	MKULNV	VO	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die	31.12.2013		Änderungen erforderlich

7822	10.02.2004	1	MKULNV	VO	Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen (Agrarreform-Zuständigkeits-VO) Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW)	31.12.2013		Keine Änderungen erforderlich.
7834	26.09.1989	1	MKULNV	VO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts		31.12.2013	Muss geändert werden, da das Tierschutzgesetz kurz vor der Neuveröffentlichung steht und dann Zuständigkeiten neu geregelt werden müssen.
788	11.12.2007	1	MKULNV	VO	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW)		31.12.2013	Voraussichtlich Änderungen erforderlich.
791	18.04.2008	1	MKULNV	VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 5a Abs. 1 Landschaftsgesetz (Ökokonto VO)		31.12.2013	Evaluierungsbericht wird erstellt.
792	07.12.1994	1	MKULNV	G	Bekanntmachung der Neufassung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)	31.12.2014		Gesetz wird überarbeitet
793	19.04.2010	1	MKULNV	VO	Verordnung über die Hegepläne - Hegeplanverordnung (HegeplanVO)	31.12.2014		Wird voraussichtlich verlängert.
95	22.06.2004	1	MKULNV	G	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Landes-Hafenentsorgungsgesetz		31.12.2014	Evaluierungsbericht wird erstellt.

Ressort:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
221	20.12.2007	1	MIWFT	VO	Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung - UKVO)		31.12.2013	Referat 231 wird evaluieren und fristgerecht berichten.
221	13.03.2008	1	MIWFT	G	Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -)		31.12.2013	Referat 411 wird evaluieren und fristgerecht berichten.

Ressort:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
216	31.07.1974	1	MFJKJS	G	Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsge- setz)		31.12.2014 Selbst- verpflichtung mit Bericht 2009	Der Bericht wird termingerecht vorgelegt.
216	20.04.1999	1	MFJKJS	VO	Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- (Schiedsstellenverord- nung SGB VIII -SchV-SGB VII-)		31.12.2014	Der Bericht wird termingerecht vorgelegt.
221	16.03.2010	1	MFJKJS	G	Gesetz über die Sicherung und Nut- zung öffentlichen Archivguts im Lan- de Nordrhein-Westfalen (Archivge- setz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW)	30.09.2014		Im Rahmen des Evaluierungsver- fahrens ist ggf. eine inhaltliche Überarbeitung des weiterhin not- wendigen Gesetzes erforderlich.
316	23.06.1998	1	MFJKJS	G	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)		31.12.2014	Der Bericht wird termingerecht vorgelegt.

Ressort:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Verfallsdatum:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Berichtspflicht:

1.1.2013 bis 31.12.2014

Gld.-Nr.	Datum	Ord.	Ressort	Typ	Überschrift	Verfallsdatum	Berichtspflicht	Bemerkung
2120	06.10.1987		MGEPA	G	Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz - GBWEG)		31.12.2013	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
2122	16.06.1970		MGEPA	G	Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern		31.12.2013	Das Gesetz wird rechtzeitig evaluiert.
820	18.11.2008		MGEPA	G	Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG)		31.12.2013	Das Gesetz wird rechtzeitig evaluiert
2127	17.06.2003		MGEPA	G	Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)		31.12.2013	Das Gesetz wird rechtzeitig evaluiert.
2120	25.11.1997		MGEPA	G	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
2122	09.05.2000		MGEPA	G	Heilberufsgesetz (HeilBerG)		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt
2124	24.04.1990		MGEPA	G	Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAu-GuKrpfl)		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
2124	05.03.2002		MGEPA	G	Gesetz über die Berufsausübung der		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird

					Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammengesetz - LHebG NRW)			rechtzeitig vorgelegt.
2128	15.06.1999		MGEPA	G	Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
2128	17.12.1999		MGEPA	G	Gesetz über Hilfen und Schutzmaß- nahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
301	20.02.1979		MGEPA	G	Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten - Vorschaltverfahrengesetz -		31.12.2014	Der Bericht an den Landtag wird rechtzeitig vorgelegt.
2120	25.02.2010		MGEPA	VO	Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Kranken- pflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeu- ten	31.12.2014		Die Notwendigkeit des Fortbeste- hens der Verordnung wird über- prüft.
2124	15.12.2009		MGEPA	VO	Weiterbildungs- und Prüfungsverord- nung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW)	31.12.2014		Die Notwendigkeit des Fortbeste- hens der Verordnung wird über- prüft.